

Interpellation zur steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen an anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Liechtensteinischen Landtag, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Freien Liste eine Interpellation ein und laden die Regierung ein, nachfolgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie viele Einmaleinzahlungen in anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds oder ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erfolgten in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014?**
- 2. Wie hoch waren die Einmaleinzahlungen in Franken pro Jahr?**
- 3. Bezogen auf das Jahr 2014, wie viele davon erfolgten vom 1.1. bis zum 4.9. und wie viele vom 5.9. bis zum 31.12.?**
- 4. Welche Summe wurde im Steuerjahr 2014 bis zum 4.9. mittels Einmaleinzahlungen einbezahlt und welche Summe ab dem 5.9.?**
- 5. Wie viele Steuerpflichtige oder gemeinsam veranlagte Ehepaare zahlten 2014 mehr als 18 Prozent der Einkünfte ein (vor und nach dem 4.9.)?**
- 6. Wie hoch war die Summe der 18 Prozent überschreitenden Einzahlungen (vor und nach dem 4.9.2014)?**
- 7. Wie hoch war die Summe jenes Teils der Einzahlungen, die jenseits von 18 Prozent des Einkommens lagen?**
- 8. Wie hoch war die durchschnittliche Einzahlungssumme pro Steuerpflichtigen oder gemeinsam veranlagtem Ehepaar?**
- 9. Wie hoch war der Median der Einzahlungen 2014?**
- 10. Wie hoch war die Summe der zehn grössten Einzahlungen (vor und nach dem 4.9.2014)?**
- 11. Wie quantifizieren sich die Steuerausfälle durch Einzahlungen über 18 Prozent bis zum 4.9.2014:**
 - a) für das Steuerjahr 2014?**
 - b) für die Folgejahre durch den Abzug der Einkaufssumme vom steuerbaren Erwerb bis zum Verzehr über mehrere Jahre hinweg?**
 - c) durch die Minderung des Sollertrages des Steuerpflichtigen oder der gemeinsam zu veranlagenden Ehepaare?**

(Sollte es wegen der grossen Anzahl von Einzahlungen zu kompliziert sein, diese Beträge pro Steuerpflichtigen oder gemeinsam zu veranlagenden Ehepaaren zu berechnen, kann eine durchschnittliche Progressionsstufe angenommen werden. Einer genauen Berechnung soll aber, wenn immer möglich, der Vorzug gegeben werden.)

- 12. Wie viele Steuerpflichtige oder gemeinsam veranlagte Ehepaare, deren Einzählungssumme 18 Prozent der Einkünfte gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a, b, c, d und f übertrafen, nutzten 2014 die Möglichkeit der straffreien Selbstanzeige gemäss Art. 142 Abs. 1 Steuergesetz?**
- 13. Wie viele davon nutzten die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens ohne Offenlegung gemäss Art. 156 Steuergesetz?**
- 14. Wie viele Landtagsabgeordnete und deren Stellvertreter nutzten im Jahr 2014 bis zum 4.9.2014 die Möglichkeit zum Einkauf in einem Ausmass von mehr als 18 Prozent des Erwerbs?**

Begründung

In der November-Sitzung 2014 beschloss der Landtag, dass Art. 16 Abs. 3 Bst. e des Steuergesetzes nicht wie die restlichen geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden soll, sondern lediglich rückwirkend auf den Tag der Behandlung im Landtag am 4. September 2014 seine Gültigkeit erlangen sollte. Somit war es bis zum 4. September 2014 möglich, Einmaleinlagen in anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds oder ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge praktisch ohne Limit steuerfrei vorzunehmen. Die Regierung selbst warnte im Gesetzgebungsprozess beginnend mit der Vernehmlassung aus dem Jahr 2013 eingehend vor dem Missbrauchspotential, welches Einmaleinlagen in unbegrenzter Höhe bieten. So bemängelte die Regierung, es habe sich in der Praxis gezeigt, dass Einmaleinlagen in Einrichtungen der betrieblichen Vorsorge insbesondere von sehr gut verdienenden Steuerpflichtigen zur Steueroptimierung benutzt wurden (Vernehmlassungsbericht vom Dezember 2013).

Die Gemeinden Balzers, Vaduz, Schaan, Eschen und Gamprin werden im Bericht und Antrag 2014/15 der Regierung dahingehend zitiert, dass sich gezeigt habe, dass die Einkäufe in erster Linie aus steuerlichen Überlegungen erfolgt seien und dadurch erhebliche Steuerausfälle zu verzeichnen seien. Zu diesen Einwänden der Gemeinden fügt die Regierung ein Beispiel an und legt die Problematik der Steueroptimierung und die ihrer Ansicht nach dramatischen Konsequenzen dar:

«Die aktuelle Situation präsentiert sich wie folgt: Eine sehr gut verdienende Person, Mitte 50, verdient beispielsweise aktuell CHF 500'000. Es ist somit eine Altersrente von CHF 400'000 zulässig, was je nach Umwandlungssatz ein Altersguthaben von rund CHF 7 Mio. bedeutet. Diese Person hat in jungen Jahren natürlich viel weniger verdient; entsprechend gross ist die Einkaufsmöglichkeit. Aufgrund dessen, dass diese Person die Einkaufssumme bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs in Abzug bringen kann, hat sie über Jahre hinweg keinen steuerpflichtigen Erwerb. Zudem hat sie auf das Sparguthaben bei der Vorsorgeeinrichtung keine Vermögenssteuer zu entrichten.» (BuA 2014/15, S. 23)

Die Regierung warnt denn auch davor, dass eine Übergangsfrist für Einmaleinlagen in Institution der betrieblichen Vorsorge einen Boom von Einkäufen bewirken würde. Die Interpellation hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen der Rückgängigmachung des Landtagsbeschlusses vom 4. September 2014 aufzuzeigen. In der September-Sitzung hatte eine Landtagsmehrheit von 18 respektive 23 Abgeordneten die bereits in der Vernehmlassung aus dem Jahr 2013 zum Vorschlag gebrachte Inkrafttretensformel in Bezug auf Art. 16 Abs. 3 Bst. e des Steuergesetzes beschlossen. Damit sollte diese Änderungen des Steuergesetzes auf die Veranlagung des Steuerjahres 2014 Anwendung finden und somit im Jahr 2014 kein steuerfreier Einkauf in Institutionen der betrieblichen Vorsorge grösser 18 Prozent der Einkünfte mehr möglich sein. Durch die Beantwortung obiger Fragen soll deutlich werden, ob der von der Regierung angekündigte Boom an Einkäufen im Jahr 2014 bis zum 4. September tatsächlich stattgefunden hat und welches Ausmass dieser angenommen hat. Insbesondere soll die Regierung darlegen, welche Steuerausfälle unmittelbar verzeichnet wurden und zudem abschätzen, welche negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen dem Staat langfristig und nachhaltig erwachsen sind.

Vaduz, 27. April 2015, die Interpellanten

Helen Konzett Bargetze

Thomas Lagerer

Wolfgang Marxer